

Aufgrund von § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Juristenausbildungsgesetz - BbgJAG) vom 4.6.2003 (GVBl. I/03 Nr. 9, S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung von Vorschriften für die Juristenausbildung vom 6.6.2019 (GVBl. I Nr. 22) sowie §§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 2 Satz 1 - sowie unter Beachtung des § 23 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 - in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.4.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 Drittes Gesetz zur Änderung der LandeshaushaltsO vom 5.6.2019 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.1.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen:¹

**Erste Satzung vom 20.11.2019
zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft vom 06.07.2016**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 06.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 4/2016, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

¹Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 24 Abs. 3, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch anzumelden. ²Die Meldefrist wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes elektronisch bekannt gegeben. ³Für jeden Prüfungstermin ist

eine separate Anmeldung erforderlich. ⁴Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht.

2. § 30 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

¹Zu den Klausuren im Rahmen der Übung haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt elektronisch anzumelden. ²Die Meldefrist wird rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters elektronisch bekannt gegeben. ³Für jede im Rahmen der Übung angebotene Klausur ist eine separate Anmeldung erforderlich. ⁴§ 22 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. ⁵Einer Anmeldung zu den Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene bedarf es nicht.

3. ¹In der Anlage 2 (zu § 37) wird die Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 2 durch die folgende Übersicht ersetzt:

Schwerpunktbereich 2

"Strafrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (Vertiefung)	2
Sanktionenlehre	2
Jugendstrafrecht	2
Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2

Wahlpflichtteil:

Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Kriminologie	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Hauptverhandlungsrecht	2
Strafverteidigung	2
Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 04.12.2019 erteilt.

²Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.04.2020 aufgenommen haben, können die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 2 (Strafrecht mit den Unterschwerpunkten Deutsches Strafrecht oder Internationales Strafrecht) nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.07.2016 letztmalig mit dem mündlichen Teil der Prüfung im Dezember 2021 abschließen.

4. ¹In der Anlage 2 (zu § 37) wird die Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 4 durch die folgende Übersicht ersetzt:

Schwerpunktbereich 4

"Staat und Verwaltung"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Verfassungsrecht (Vertiefung)	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Datenschutz- und Digitalrecht	2

Wahlpflichtteil:

Allgemeine Staatslehre	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Agrar- und Ernährungswirtschaftsrecht	2
Aktuelle Entwicklungen des Ernährungswirtschaftsrechts	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Staatshaftungsrecht	2
Umweltrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2
Sozialrecht	2

²Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.04.2020 aufgenommen haben, können die universitäre Schwerpunktbereichs-

prüfung im Schwerpunktbereich 4 (Staat und Verwaltung) nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06.07.2016 letztmalig mit dem mündlichen Teil der Prüfung im Dezember 2021 abschließen.

5. ¹In der Anlage 2 (zu § 37) wird die Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 7 durch die folgende Übersicht ersetzt:

Schwerpunktbereich 7

"Medienrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts (Seminar)	2
Recht der elektronischen Medien	1
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Europäisches Medienrecht	1
Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	1
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52)	2
Datenschutzrecht	2

²Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft vor dem 01.04.2020 aufgenommen haben und den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht) wählen, erstreckt sich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ab dem 01.04.2020 auf die in dieser Übersicht aufgeführten Rechtsgebiete oder Lehrveranstaltungen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Artikel 3

Der Dekan oder die Dekanin der Juristischen Fakultät wird ermächtigt, eine konsolidierte Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft, die die Änderungen durch diese Satzung einbezieht, zu veröffentlichen.